

Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung Schwerin mbH
Geschäftsführer Herr Matthias Dankert
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin

A. Lötze

Ergänzung des Gesellschaftsvertrages Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) Stellungnahme gemäß § 68 Abs. 7 KV M-V

Sehr geehrter Herr Dankert,

wir danken für die freundlicherweise gewährte Fristverlängerung für diese Stellungnahme. Mit Schreiben vom 29.07.2015 baten Sie um Stellungnahme zur beabsichtigten Ergänzung des Gesellschaftszweckes in § 2 Abs. 1 Buchstabe a des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) um die „**Erbringung von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstleistungen**“.

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des § 68 Abs. 7 KV M-V. Bei wesentlichen Änderungen der Aufgaben gemeindlicher Unternehmen und Einrichtungen ist gem. § 68 Abs. 7 KV M-V den örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern seitens der Gemeinde vor der Entscheidung die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die geplante Aufnahme von öffentlichen Telekommunikationsdienstleistungen in die Gesellschaftssatzung und damit verbundene Ausweitungen des Geschäftsbetriebes werden diesseits unabhängig von ihrem tatsächlichen Umfang im Verhältnis zum übrigen Geschäftsbetrieb der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) als wesentliche Änderung der Aufgaben des gemeindlichen Unternehmens gesehen.

Die Handwerkskammer Schwerin ist zur Stellungnahme zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Handwerk örtlich und fachlich zuständig.

Die Handwerkskammer Schwerin erwartet durch die vorgesehene Erweiterung des Gesellschaftszweckes **keine Auswirkungen auf die Wirtschaftsgruppe Handwerk.**

Gestatten Sie uns dennoch einige Anmerkungen zum Vorhaben:
Wir weisen darauf hin, dass der Markt der öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstleistungen seit Jahren einem intensiven Wettbewerb zwischen zahlreichen, oftmals international agierenden Konzernen ausgesetzt ist.

Datum:
01.09.2015

Ihre Nachricht vom:

Ihr Ansprechpartner:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Handwerkskammer Schwerin
Friedensstraße 4a
19053 Schwerin

Telefon: (03 85) 74 17 - 0
Telefax: (03 85) 71 60 51

info@hwk-schwerin.de
www.hwk-schwerin.de

VR-Bank eG Schwerin
Konto-Nr. 57 03
BLZ 140 914 64
IBAN
DE78 1409 1464 0000 0057 03
BIC
GENODEF1SN1

Nur Anbieter mit hoher Marktmacht oder hohem Spezialisierungsgrad dürften dauerhaft marktfähig sein. Die Entscheidung der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) und damit der Stadt Schwerin als Anteilseigner, zum jetzigen Zeitpunkt und im derzeitigen Marktumfeld selbst Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen werden zu wollen, ist für uns nicht nachvollziehbar.

Zudem sehen wir das Vorhaben nicht von einem öffentlichen Zweck gerechtfertigt. Bedingung für jede wirtschaftliche Betätigung der Kommunen ist die öffentliche Zweckbindung nach §68 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 KV M-V. Danach sind Unternehmen nur zulässig, wenn der öffentliche Zweck sie rechtfertigt. Dies bedeutet, dass die Betätigung selbst letztlich auf Belange der örtlichen Gemeinschaft zurückzuführen sein muss. Soweit es bei dem Vorhaben um die Erweiterung der wirtschaftlichen Betätigung eines bestehenden Unternehmens der Gemeinde geht, ist diese Erweiterung an genannten Maßstab der Kommunalverfassung zu prüfen.

Es dürften sich in der heutigen Zeit genügend private Anbieter von öffentlichen Telekommunikationsdienstleistungen finden, die im Zuge von Netzerneuerungen der Stadtwerke Schwerin GmbH im Bereich Strom, Gas, Fernwärme, Wasser und Abwasser aber auch ohne konkreten Bezug zum öffentlichen Leitungsbau bereit sind, Telekommunikationsleitungen mit aktuellen und zukunftsfähigen Bandbreiten im Stadtgebiet Schwerin zu verlegen und zu betreiben. Situationen, in denen sich kein privater Netzbetreiber findet, sind in einer Stadt wie Schwerin heute kaum vorstellbar. Auch die krisenfeste Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen und -infrastruktur ist durch private Anbieter hinreichend gewährleistet.

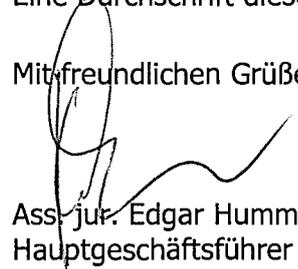
Zudem verlangt § 68 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V zur Zulässigkeit neuer wirtschaftlicher Betätigungen einer Gemeinde, dass die Gemeinde Aufgabe ebenso gut und wirtschaftlich wie ein privater Dritter erfüllen kann. Angesichts von nur ca. 100 Verträgen mit Endkunden, die von der WEMACOM Telekommunikation GmbH auf die Stadtwerke Schwerin (SWS) übergehen und den in der Begründung zum Antrag skizzierten Geschäftsfeldern erscheint es uns illusorisch, dass die Stadtwerke Schwerin GmbH hier eine Struktur aufbauen, die sich mit der Wirtschaftlichkeit der Angebote von Telekommunikationsleistungen privater Anbieter messen lassen kann.

Diese Stellungnahme wurde auf der Grundlage des Schreibens der Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung Schwerin mbH vom 29.07.2015 (Posteingang bei uns am 30.07.2015) abgegeben und der mit diesem Schreiben übersandten Anlagen erstellt.

Nach § 68 Abs. 7 KV M-V ist diese Stellungnahme der Stadtvertretung zur Beschlussfassung über die Entscheidung vorzulegen.

Eine Durchschrift dieses Schreibens erhält die Kreishandwerkerschaft Schwerin.

Mit freundlichen Grüßen


Ass. jur. Edgar Hummelsheim
Hauptgeschäftsführer